



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-5/662 I, 12.11.2019

Unser Zeichen  
F1-2082-2-657-3

München  
20.12.2019

**Schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Christian Kligen, Markus Bayerbach vom 07.11.2019 betreffend Einreise des in den Libanon abgeschobenen Clanchefts Ibrahim Miri nach Bayern / Nürnberg trotz gerichtlichem Einreiseverbot**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*zu 1.1. Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung z.B. über den Bundesrat bisher nicht darauf hingewirkt, dass Deutschland nicht verpflichtet wird, die Richtlinie 2011/95/EU umzusetzen (Bitte die Gründe für diese aus den Erwägungsgründen (50), (51) für das Vereinigte Königreich und Irland sowie Dänemark hervorgehende Ungleichbehandlung im Vergleich zu Deutschland ausführen)?*

Die Erwägungsgründe (50) und (51) der Richtlinie 2011/95/EU gehen auf die Protokolle Nr. 21 und 22 über die Positionen des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vom 2. Oktober 1997 in der Fassung des Vertrages von Lissabon vom 13. Dezember 2007 zurück. Für Deutschland besteht kein solches Protokoll.

*zu 1.2. Welche Position hat die Staatsregierung 2013 in der Frage vertreten, Deutschland vergleichbar zum Vereinigten Königreich und Irland sowie Dänemark von der Anwendung der Richtlinie 2011/95/EU auszunehmen (Bitte Position begründen)?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1. verwiesen.

*zu 2.1. Welche der in Art 17 Abs. 3 aufgeführten Tatbestandsmerkmale fanden Eingang in deutsches Recht (Bitte für jedes dieser Tatbestandsmerkmale einzeln aufführen, in welchem Paragraphen dieses Merkmal in deutschem Recht verwirklicht ist)?*

*zu 2.2. Welche Position hat die Staatsregierung 2013 zu Art 17 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU vertreten (Bitte für jedes der in Art 17 Abs. 3 der Richtlinie aufgeführte Tatbestandsmerkmal begründen, ob die Staatsregierung die Übernahme dieses Tatbestandsmerkmals in deutsches Recht 2013 unterstützte, oder nicht)?*

*zu 2.3. Welche Initiativen hat die Staatsregierung ergriffen, um die in 2.1. abgefragten und nicht in deutsches Recht umgesetzten Tatbestandsmerkmale doch noch im deutschen Recht bzw. bayerischen Recht abzubilden (Bitte alle Initiativen, darunter z.B. Bundesratsinitiativen, bayerische Anwendungsvorschriften o. ä. lückenlos aufschlüsseln)?*

Die Fragen 2.1. bis 2.3. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der für die Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes zuständige Bundesgesetzgeber hat durch Gesetz vom 28. August 2013 für subsidiär Schutzberechtigte den Ausschlussgrund der Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats umgesetzt, mit dem in einer praxisge-

rechten und die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigenden Weise Fallkonstellationen des Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU gegebenenfalls mit abgedeckt sein und vom zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der gebotenen Einzelfallprüfung Berücksichtigung finden können.

Über das Gesetz vom 28. August 2013 hinaus hat der Bundesgesetzgeber in Umsetzung der Richtlinie weitere wesentliche und nachhaltige Verschärfungen zum Ausschluss bzw. zur Aberkennung eines Schutzstatus vorgenommen, die sogar nicht nur den subsidiären Schutzstatus betreffen, sondern auch die Flüchtlingseigenschaft. Dies erfolgte durch das Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern vom 11. März 2016 und das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019. Durch letzteres wurde der Ausweisungsschutz für Straftäter mit Schutzstatus – sowohl Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge als auch subsidiär Schutzberechtigte – auf den Kern der europa- bzw. völkerrechtlichen Vorgaben zurückgeführt. Für subsidiär Schutzberechtigte wurde das unionsrechtlich niedrigere Schutzniveau herausgestellt.

Die Staatsregierung hat diese praxisgerechten Umsetzungen, die eine Aufenthaltsverfestigung von Straftätern in Deutschland verhindern sollen, unterstützt und begleitet.

*zu 3.1. Welche Positionen hat der damalige Ministerpräsident Seehofer zur den in den Fragen 1.1. bis 2.3. aufgeworfenen Fragen eingenommen (Bitte die Mitglieder der Staatsregierung und deren Positionen chronologisch voll umfänglich aufschlüsseln, die eine hierzu abweichende Position vertreten haben)?*

*zu 3.2. Welche Initiativen gingen vom damaligen Ministerpräsident Seehofer zu den in 1.1. bis 3.1. abgefragten Punkten aus (Bitte insbesondere alle der Richtlinienkompetenz des Ministerpräsidenten unterliegenden Initiativen, Vorgaben, Handlungen etc. in diesen Fragen lückenlos aufschlüsseln)?*

Die Fragen 3.1. und 3.2. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Hinsichtlich der Erwägungsgründe (50) und (51) der Richtlinie

2011/95/EU wird auf die Antwort zu Frage 1.1. verwiesen. In Bezug auf Positionen und Initiativen im Sinne der Fragestellungen zu Art. 17 der Richtlinie 2011/95/EU wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1. bis 2.3. verwiesen.

*zu 4.1. Auf welcher Rechtsgrundlage kann einem Einreisewilligen die Einreise nach Bayern versagt werden, wenn dieser vor dem Grenzübertritt einem gemeinsamen Posten, bestehend aus einem bayerischen und bundesdeutschen Beamten äußert: „Ich habe in meinem Herkunftsland Menschen ermordet, darf ich dennoch nach Deutschland einreisen, um dort „subsidiären Schutz“ zu beantragen“?*

*zu 4.2. Auf welcher Rechtsgrundlage kann einem Einreisewilligen die Einreise nach Bayern versagt werden, wenn dieser vor dem Grenzübertritt einem gemeinsamen Posten, bestehend aus einem bayerischen und bundesdeutschen Beamten äußert: „Ich habe in meinem Herkunftsland systematisch Juden verfolgt, gedemütigt, und aus religiösen Gründen benachteiligt, darf ich dennoch nach Deutschland einreisen, um dort „subsidiären Schutz“ zu beantragen“?*

*zu 4.3. Auf welcher Rechtsgrundlage kann einem Einreisewilligen die Einreise nach Bayern versagt werden, wenn dieser vor dem Grenzübertritt einem gemeinsamen Posten, bestehend aus einem bayerischen und bundesdeutschen Beamten äußert: „Ich habe in meinem Herkunftsland meine Ehefrauen regelmäßig verprügelt und sie anderweitig körperlich verletzt und sie auch in der Ehe regelmäßig vergewaltigt, da sie mein Eigentum sind, darf ich dennoch nach Deutschland einreisen, um dort „subsidiären Schutz“ zu beantragen“?*

Die Fragen 4.1. bis 4.3. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei einem gemeinsamen Posten an der Grenze, bestehend aus bundesdeutschen und bayerischen Polizeibeamten, liegt die Zuständigkeit bezüglich der Einreise einer Person bei der Bundespolizei, da die Durchführung von Grenzkontrollen, wie in Frage 6.3. angeführt, grundsätzlich der Bundespolizei obliegt und somit im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat verortet ist. Ob eine Person einreisen darf, richtet sich nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bzw. des Asylgesetzes (AsylG), mithin

§ 15 AufenthG und § 18 Abs. 2 AsylG und damit Bundesrecht, und kann nicht losgelöst vom Einzelfall pauschal beantwortet werden. Umstände wie z. B. die Fragen, ob es sich überhaupt um ein Asylgesuch handelt, ob ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren nach der Dublin-III-Verordnung eingeleitet werden kann oder ob ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten ist, spielen dabei eine Rolle.

*zu 5.1. In welchen Datenbanken werden die von bayerischen Gerichten ausgesprochenen Einreise- und Aufenthaltsverbote, z. B. nach § 11 Aufenthaltsgesetz hinterlegt (Bitte voll umfänglich aufschlüsseln)?*

*zu 5.2. Wie viele Einreisesperren z.B. nach § 11 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) haben bayerische Gerichte in den letzten 5 Jahren ausgesprochen (Bitte jahresweise und nach OLG-Bezirken aufschlüsseln)?*

*zu 5.3. Auf welchen Wegen erfahren bayerische Beamte von einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach z. B. § 11 Aufenthaltsgesetz, wenn diese von Gerichten außerhalb Bayerns ausgesprochen wurden?*

Die Fragen 5.1. bis 5.3. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da Einreise- und Aufenthaltsverbote nach § 11 AufenthG nicht von Gerichten ausgesprochen werden, sondern durch die dafür zuständigen Verwaltungsbehörden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erlassen werden, sind Ausführungen zur Fragestellung nicht möglich.

*zu 6.1. An welcher Stelle hat nach gegenwärtigen Kenntnissen Herr Miri die Grenze zu Bayern überschritten, um nach Nürnberg zu gelangen?*

Die Staatsregierung hat keine Kenntnisse darüber, auf welchem Weg Herr Miri nach Deutschland einreiste bzw. an welcher Stelle Herr Miri die Grenze nach Deutschland überschritten hat.

zu 6.2. Welche Möglichkeiten hat die „Bayerische Grenzpolizei“, um Personen, gegen welche eine Einreisesperre vorliegt, zu identifizieren, wenn diese über eine bayerische Grenze einreisen (Bitte hierbei Gründe ausführen aufgrund derer jeder der folgenden Maßnahmen: Grenzposten, Schleierfahndung, automatischen Nummernschilderkennung etc. keinen hinreichenden gegen die Wiedereinreise geliefert haben)?

Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und abgeschoben wurden, werden mit Vollzug der Abschiebung zeitnah im polizeilichen Fahndungsbestand durch die jeweils zuständigen Behörden ausgeschrieben. Die kontrollierenden Polizeibeamten an der Grenze können durch einen Abgleich mit dem polizeilichen Fahndungsbestand das Vorliegen einer möglichen Wiedereinreisesperre feststellen.

zu 6.3. Aus welchen Gründen war es der eigens von der Staatsregierung für derartige Zwecke eingesetzten „Bayerischen Grenzpolizei“ nicht möglich, die Einreise von Herrn Miri zu verhindern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6.1. verwiesen.

Ganz allgemein gilt: Die Durchführung von Grenzkontrollen zu Österreich unterliegt der Zuständigkeit der Bundespolizei und somit dem Verantwortungsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Grenzkontrollen mit Kräften der Bayerischen Grenzpolizei werden stets in Abstimmung mit der Bundespolizei temporär an wechselnden Örtlichkeiten an der deutsch-österreichischen Grenze unter Einbeziehung einer fortwährenden Lagebeurteilung zu wechselnden Zeiten durchgeführt. Eine lückenlose Überwachung ist nicht möglich.

zu 7.1. Wann plant die Staatsregierung eine Initiative im Bundesrat, um die in Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 eröffneten Möglichkeiten ausländischen Straftätern den Zutritt nach Deutschland zu versperren, festzulegen?

zu 7.2. Auf welche im Ausland verfolgten Straftaten würde die Staatsregierung die in 7.1. abgefragten Möglichkeiten einschränken wollen?

*zu 7.3. Im Fall, dass keine Initiative nach 7.1., 7.2. geplant ist, wird um detaillierte Ausführung des Grunds gebeten, aufgrund dessen die Staatsregierung bereit ist, verurteilten Straftätern die Einreise nach Bayern / Deutschland zu erlauben?*

Die Fragen 7.1. bis 7.3. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Auf die Antwort zu den Fragen 2.1. bis 2.3. wird verwiesen. Im Übrigen regelt der mit der Fragestellung in Bezug genommene Art. 17 der Richtlinie 2011/95/EU nicht Einreisevoraussetzungen, sondern den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes im Asylverfahren.

*zu 8.1. Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung bisher keine Initiative gestartet, Personen, welchen z. B. auf Basis von § 11 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Einreise nach Deutschland untersagt ist, die Einreise effektiv unmöglich zu machen?*

*zu 8.2. Auf welchen Wegen will die Staatsregierung in Zukunft die Einhaltung einer Einreisesperre auf Basis des z. B. § 11 Aufenthaltsgesetz sicherstellen?*

*zu 8.3. Mit welchen Ressourcen rechnet die Staatsregierung, um den mit 7 und 8 verbundenen (neuen) Aufgaben effektiv nachkommen zu können?*

Die Fragen 8.1. bis 8.3. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Offene Binnengrenzen gehören zu den größten Errungenschaften der Europäischen Union. Dass von diesen Vorzügen nicht nur Geschäftsreisende und Touristen profitieren, sondern auch Straftäter den grundsätzlichen Verzicht auf Grenzkontrollen nutzen, ist der uneingeschränkten Reisefreiheit immanent. Den bayerischen Sicherheitsbehörden gelingt es durch ein breites Maßnahmenbündel sehr gut, den Wegfall der Grenzkontrollen auszugleichen und die grenzüberschreitende Kriminalität effektiv einzudämmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6.3. verwiesen.

Des Weiteren hat der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat bereits intensiviertere grenzpolizeiliche Maßnahmen der Bundespolizei – auch und gerade im

Hinblick auf Personen mit Einreise- und Aufenthaltsverboten – umgesetzt sowie die Prüfung weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen angekündigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär